



Daten-Politik

Die USA haben Zugriff

Seit März 2018 ist der «Clarifying Lawful Overseas Use of Data Act», kurz Cloud Act genannt, in Kraft. Das Gesetz regelt den Zugriff von US-Behörden auf Daten, die bei Cloud Service Providern mit US-Bezug liegen – und zwar unabhängig vom Standort der Server. Ausserdem schafft das Gesetz einen Rechtsrahmen für die Lösung von Gesetzeskonflikten, indem es die USA in die Lage versetzt und ausländische Regierungen ermutigt, bilaterale Rechtshilfeabkommen zu grenzüberschreitenden Ermittlungsersuchen abzuschliessen.

Der Cloud Act findet Anwendung auf Cloud Service Provider mit einem US-Bezug. Der Begriff «US-Bezug» ist sehr weit gefasst und die Interpretation und Qualifikation untersteht der Kompetenz der US-Gerichte. Schweizer Cloud Service Provider können daher ins Visier der US-Ermittlungsbehörden kommen, es kann ausreichen, dass ein Unternehmen eine Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in den USA hat oder ihre Dienstleistungen auf US-Unternehmen und Konsumenten ausrichtet.

Die USA kann auch Daten einfordern, die nicht in den USA gespeichert sind

Der Cloud Act dient der Aufklärung von Straftaten. US-Strafverfolgungsbehörden erhalten aufgrund des Gesetzes die Möglichkeit, auf Basis von Ermittlungsanordnungen Informationen von Cloud Service Providern mit US-Bezug zu erlangen, die diese im Ausland speichern. Er verpflichtet die Cloud Service Provider aber nicht automatisch, Kundendaten herauszugeben.

Cloud Service Provider können Ermittlungsanordnungen angreifen, wenn sie zum Beispiel gegen das nationale Recht eines Staates verstossen. Sie können Ermittlungsanordnungen auch bereits dann anfechten, wenn sie einen Verstoß gegen das internationale «comity» befürchten. Dies ist weiter reichend als eine

bloße Verletzung nationalen Rechts, weil es die gegenseitige Rücksichtnahme auf staatlicher Ebene umfasst. Dies gilt aber nur, wenn das betreffende Land, dessen Recht verletzt wäre, ein bilaterales Rechtshilfeabkommen mit den USA geschlossen hat.

Insbesondere die amerikanischen Cloud Service Provider prüfen derzeit die Auswirkungen der neuen Gesetzgebung und schlagen Anpassungen vor. Microsofts Chefjurist Brad Smith hat den Erlass des Cloud Act zwar begrüsst, in einem Katalog mit sechs Prinzipien aber klar dargestellt, welche Regeln das Unternehmen bei der Aushandlung internationaler Übereinkommen als wesentlich erachtet. In die gleiche Richtung zielt die EU, die ebenfalls Interesse an einer starken Strafverfolgung und der Herausgabe von Daten hat, die bei Cloud Service Providern liegen. Sie hat mit dem Entwurf einer E-Evidence-Verordnung einen Alternativvorschlag erarbeitet.

Die Schweiz sollte jetzt handeln – und für sich die Vorteile einer Vorreiterin nutzen

Das erste Executive Agreement wird zurzeit mit England verhandelt. Die Schweiz sollte jetzt ebenfalls rasch mit den USA ein bilaterales Abkommen abschliessen. Schweizer Unternehmen und natürliche Personen bekämen Einsprachemöglichkeiten, die Schweizer Behörden würden umgekehrt unter gleichen Voraussetzungen direkten Zugriff auf US-Server ohne Rechtshilfe erhalten. Als Vorreiterin würde die Schweiz im Rahmen der Verhandlungen mit den USA bessere Konditionen erhalten.

Die Schweiz ist gefordert, aktiv mit den USA zusammenzuarbeiten, um diese Regeln mitzugestalten und Rechtssicherheit zu schaffen. Die Chancen, welche die Datenwirtschaft Schweizer Unternehmen und dem Standort Schweiz bietet, sind gross. Gezieltes Handeln bringt wesentlich mehr als unentschlossenes Abseitsstehen.



Clara-Ann Gordon
Partnerin
Niederer Kraft Frey

«Die Schweiz sollte
mit den USA ein
bilaterales Abkommen
abschliessen –
im Interesse
der Schweizer
Unternehmen.»